

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/44

Xanten, 14.12.2016

30. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr	2
Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten	3 – 5
Bekanntmachung der Ordnung zur 5. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)	5 – 6
Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten (Straßenreinigungssatzung)	6 – 10
Bekanntmachung der Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	11 – 12
Bekanntmachung der Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten	12 – 13
Bekanntmachung der Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“	13 – 17

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung zum Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in den Sitzungen des Rates der Stadt Xanten sowie in den Sitzungen der Fachausschüsse und der Bezirksausschüsse	17 – 18
Bekanntmachung der Geschäftsordnung für das Bürgerforum	18 – 20
Bekanntmachung der Jahresrechnung 2015 des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck	20

Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Rathausverwaltung, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

Rathausverwaltung

Heiligabend, 24.12.2016,
bis einschl. Sonntag, 01.01.2017

Stadtbücherei

Heiligabend, 24.12.2016
bis einschl. Montag, 02.01.2017

Haus der Begegnung

Heiligabend, 24.12.2016
bis einschl. Sonntag, 08.01.2017

Im **Standesamt** ist ein **Notdienst** für die Beurkundung von Sterbefällen zu folgenden Zeiten eingerichtet:

Dienstag, 27.12.2016, 10:00 – 12:00 Uhr

Freitag, 30.12.2016, 10:00 – 12:00 Uhr

Auch im Namen der Beschäftigten der Stadtverwaltung wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 07. Dezember 2016

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten vom 08.12.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 6 Absätze 4, 5 und 7 erhalten folgende neue Fassungen:

- „4. An den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden sind je nach Zuständigkeit dem Rat, dem jeweiligen Fachausschuss oder dem zuständigen Bezirksausschuss zuzuleiten. Soweit es sich um Anregungen und Beschwerden handelt, die in die Entscheidungszuständigkeit des jeweiligen Fachausschusses oder des zuständigen Bezirksausschusses fallen, entscheidet dieser über die Anregung oder Beschwerde. Soweit einem Fachausschuss oder einem Bezirksausschuss eine Vorberatung zusteht, leitet er die Anregung oder Beschwerde mit dem Beratungsergebnis dem Rat zur Entscheidung weiter. Eine Befassung des Rates mit der Anregung und Beschwerde erfolgt, nachdem die Vorberatung im zuständigen Ausschuss stattgefunden hat.“
- „5. Je nach Charakter werden die Anregungen und Beschwerden in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt, die spätestens 21 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag eingegangen sind.“
- „7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.“

§ 2

§ 9 Abs. 3 Buchst. f) wird gestrichen.
§ 9 Abs. 3 Buchst. g) wird Buchst. f).
§ 9 Abs. 5 wird um folgenden Buchst. c) ergänzt:

„c) Bürgerforum.“

§ 3

§ 11 Abs. 2 Buchst. h) wird wie neu gefasst:

„h) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel;“

§ 11 Abs. 2 Buchst. m) wird gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

**Ordnung zur 5. Änderung der
Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der
Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)
vom 08.12.2016**

Aufgrund des § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 und § 7 GO NRW sowie des § 9 Absatz 12 der Hauptsatzung der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2016 folgende Ordnung zur 5. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

§ 1

§ 6 wird gestrichen.

§ 2

Aus § 7 wird § 6.

§ 3

Aus § 8 wird § 7.

§ 4

Aus § 9 wird § 8 und lautet wie folgt:

§ 8

Inkrafttreten

Die Ordnung zur 5. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 5. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung zur 7. Änderung der Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung -
vom 08.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW S. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014 hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – beschlossen:

§ 1

Der Teil 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Teil 1: Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger (§ 2 Nrn. 1 a und 1 b der Satzung)

Stadtbezirk Xanten

<u>neu:</u>	<u>bisher:</u>
Siegfriedstraße (ab Hagenbuschstraße bis Römermuseum)	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt Xanten
Gereonsweg von Haus Nummer 1 bis Haus Nummer 8	-

Stadtbezirk Marienbaum

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
An de Krüpper	-
Körvers Busch	-
Schmactkamp	-
Op de Koth	-

Stadtbezirk Vynen/Obermörmtter

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Alter-Postweg ab Haus Nr. 15 und Haus Nr. 18 bis einschließlich Nr. 28 beidseitig	Alter Postweg (Matthias-Kempkes-Straße bis einschl. Alter Postweg Nr. 28 beidseitig)
Endschenweg ab Haus Nummer 1 bis 13 sowie Haus Nummer 2 bis 18	-
Grüner Weg zwischen Haus Nummer 88 und 91	-
Heimweg	-
Hoher Weg zwischen L 8 und Haus Nummer 56 sowie Stichweg bis Haus Nummer 52 c und Hoher Weg zwischen Haus Nummer 26 und Haus Nummer 30	-
Mühlweg, Haus Nummern 38, 38 a, 38 b, 40 bis 44	-
Papenweg zwischen L 8 und Heckenweg beidseitig sowie zwischen Heimweg und Grüner Weg Haus Nummern 85 bis 95	-

Stadtbezirk Wardt

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
entfällt	Bankscher Weg (vom Haus Nr. 2 und Am Kerkend 1 bis zur Straße Am Kerkend)

Stadtbezirk Lüttingen

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Am Dombogen	-
Zum Lüttinger Feld	-
Geelstraße	-
Salisburystraße	-
Saintesstraße	-
Domblick	-
Alter Fuhrweg	-
Beit-Sahour-Straße	-
Dimpnastraße	-
Hohe Weide	-
Mölleweg Haus Nummern 1 bis 17 sowie 2 bis 6	-

Stadtbezirk Beek

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Woyblick	-

Stadtbezirk Birten

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Carl-Verfürth-Straße	-

§ 2

Der Teil 2 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Teil 2: Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Xanten (Gehwege durch die Anlieger, § 2 Nr. 1 c der Satzung)

Straßenbezeichnung / Straßenteilbereich

Stadtbezirk Xanten

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Bahnhofstraße vom Europaplatz bis zu den Bahngleisen und Teilstück zwischen Haus Nummer 36 a und Haus Nummer 50 einseitig sowie Haus Nummer 47 und 61	Bahnhofstraße von der Poststraße /Siegfriedstraße bis zum Bahnübergang und Teilstück der Bahnhofstraße bis zur Park & Ride-Anlage
Boxtelstraße (ohne Stichstraßen)	Teil 3: Reinigung der Fahrbahnen durch den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten (DBX)
Hagdornstraße	Anliegerreinigung
Im Niederbruch (ohne Stichweg)	Teil 3: Reinigung der Fahrbahnen durch den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten (DBX)
Küvenkamp	Teil 3: Reinigung der Fahrbahnen durch den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten (DBX)
Lüttinger Straße von der Viktorstraße bis Dornbuschweg inclusive Stichweg (ohne Querung der B 57)	Lüttinger Straße (von der Orkstraße bis zur Viktorstraße) und Lüttinger Straße (von der B 57 bis Kronemannstraße ohne Stichweg)
Maulbeerkamp (Teilbereich Haus Nr. 1 bis 7 und 2 bis 14)	Teil 3: Reinigung der Fahrbahnen durch den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten (DBX)
Siegfriedstraße bis Hagenbuschstraße	Siegfriedstraße (bis Einmündung B 57)
Sonsbecker Straße bis Trajanring	Sonsbecker Straße (bis Einmündung Schwarzer Weg)
- entfällt -	Trajanstraße (Teilstück von der Siegfriedstraße bis Bahnübergang)

Stadtbezirk Marienbaum

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Kalkarer Straße (vom Grundstück Kalkarer Straße Haus Nr. 17 bis einschließlich Haus Nr. 150)	Kalkarer Straße (vom Grundstück Kalkarer Straße Nr. 19 bis einschließlich Haus Nr. 150)

Stadtbezirk Birten

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Neuer Bruchweg (von L 460 bis Bruchweg, ohne Stichstraßen)	-
Bruchweg (von B 57 bis Bahndamm) ohne Stichstraße	Teil 3: Reinigung der Fahrbahnen durch den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten (DBX)

§ 3

Der Teil 3 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

**Teil 3: Reinigung der Fahrbahnen durch den DBX, Gehwege durch die Anlieger, § 2
Nr. 1 c der Satzung**

Stadtbezirk Xanten

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
entfällt, da nun in Teil 2 enthalten	Boxtelstraße (ohne Stichstraße)
entfällt, da nun in Teil 2 enthalten	Im Niederbruch (ohne Stichwege)
entfällt, da nun in Teil 2 enthalten	Küvenkamp
entfällt, da nun in Teil 2 enthalten	Lüttinger Straße
entfällt, da nun in Teil 2 enthalten	Maulbeerkamp

Stadtbezirk Birten

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
entfällt, da nun in Teil 2 enthalten	Bruchweg (von B 57 bis Bahndamm) ohne Stichstraße

§ 4

Diese Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 08.12.2016

zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Xanten

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2016 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,95 Euro.“

§ 2

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,18 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 1,12 Euro.“

§ 3

Die Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2016

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 08.12.2016 zur 16. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2016 folgende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 l	Fassungsvermögen	=	224,40 Euro,
120 l	Fassungsvermögen	=	336,00 Euro,
240 l	Fassungsvermögen	=	672,00 Euro,
1.100 l	Fassungsvermögen	=	3.085,20 Euro.

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Müllbehälter 139,20 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 6,90 Euro.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 1 Euro.

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung.
- (6) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.“

§ 2

Die Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2016

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung
der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als
Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX -“
vom 08.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), sowie der §§ 44 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

- „1.2 die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Xanten. Die Stadt Xanten überträgt der Anstalt des öffentlichen Rechts insoweit auf der Grundlage des § 56 Satz 1 WHG i.V.m. § 52 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 114 a Absatz 3 GO NRW die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 5 LWG NRW genannten Aufgaben der Abwasserbeseitigung,“

§ 2

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Zuständigkeit zur Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters des Vorstandes obliegt ebenfalls dem Verwaltungsrat. Die Regelungen für den Vorstand in Bezug auf die Dauer der Bestellung gemäß Satz 2 sowie bezüglich einer erneuten Bestellung gemäß Satz 3 gelten analog.“

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „4. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen.

Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen sind ab einem Auftragswert von 200.000,00 Euro, Nachtragsaufträge ab einem Auftragswert von 50.000,00 € dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates abzustimmen.

Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung der Anstalt Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Xanten, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Xanten unverzüglich schriftlich zu unterrichten.“

§ 4 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- „6. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen erfolgt bei Beträgen bis 50.000,00 Euro durch den Vorstand, bei Beträgen über 50.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro gemeinsam durch den Vorstand und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.“

§ 4 Absatz 6 wird zu § 4 Absatz 7 und wird wie folgt neu gefasst:

- „7. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu
- a) Verfügungen über Anlagevermögen und die zur Veränderung des Anlagevermögens dienende Verpflichtungsgeschäfte, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch, Darlehen und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Vergaben und die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 200.000,00 Euro überschritten wird,
 - b) bei sonstigen Rechtsgeschäften, sofern im Einzelfall 100.000,00 Euro überschritten werden,
 - c) Veräußerungen von Grundvermögen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000,00 Euro überschritten wird,
 - d) dem Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung.“

§ 3

§ 5 Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- „4. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie gegebenenfalls deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Xanten für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absätze 3 und 4 GO NRW sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.“
- „5. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Xanten angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Xanten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.“

§ 4

§ 6 Absatz Ziffer 2.10 wird wie folgt neu gefasst:

- „2.10 die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen bei Beträgen über 1.000.000,00 Euro.“

§ 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Nrn. 2.1, 2.2 und 2.8 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Xanten.“

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „3. Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an den Rat der Stadt Xanten zur Beschlussfassung weiter. Anschließend legt die Stadt Xanten das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 47 Abs.1 Satz 3 LWG NRW vor.“

§ 5

§ 7 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „9. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonmitschnitte der Sitzungen erfolgen. Die Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Xanten zum Umgang mit den Tonmitschnitten werden analog angewandt.“

§ 7 wird um folgenden Absatz 12 ergänzt:

- „12. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Xanten zur Redeordnung, zu Anträgen zur Geschäftsordnung, zum Schluss der Aussprache und zum Schluss der Rednerliste sowie zu Anträgen zur Sache werden analog angewandt, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.“

§ 6

§ 8 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- „3. Weiterhin kann der Verwaltungsrat in besonders gelagerten Fällen eine Auskunftspflicht oder Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber dem Rat der Stadt Xanten beschließen.“

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in den Sitzungen des Rates der Stadt Xanten sowie in den Sitzungen der Fachausschüsse und der Bezirksausschüsse

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende neue Regelung zum Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Geschäftsordnung festgelegt:

In jede **Ratssitzung** wird eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen. Weiterhin finden Fragestunden im **Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt**, im **Ausschuss für Schule, Sport und Kultur**, im **Ausschuss für Soziales und Generationen** und in den Sitzungen der **Bezirksausschüsse** statt. Im Hauptausschuss finden weiterhin keine Fragestunden statt.

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufrufung des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Das Fragerecht der Einwohnerinnen und Einwohner ist auf maximal drei Fragen je Sitzung beschränkt. Die Fragen müssen kurz gefasst sein.

Melden sich mehrere Einwohnerinnen oder Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

Die Beantwortung der Frage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin oder der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Xanten, 08.12.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Geschäftsordnung für das Bürgerforum

Für das aufgrund des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Xanten gebildete Bürgerforum hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Aufgaben

Das Bürgerforum ermöglicht es den Einwohnerinnen und Einwohnern, im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern des Rates der Stadt Xanten, mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie mit der Verwaltung die Entwicklung der Stadt intensiv zu begleiten und Ideen einzubringen. In diesem Rahmen können Fragen gestellt sowie Interessen, Wünsche, Stellungnahmen, Anregungen und Beschwerden vorgetragen werden. Die Themen müssen Angelegenheiten der Stadt Xanten betreffen. Reine Verwaltungsangelegenheiten sind von der Behandlung im Bürgerforum ausgeschlossen. Ansprechpartner für diese Angelegenheiten ist der Bürgermeister.

§ 2 Mitglieder

Seitens der Politik und der Verwaltung nehmen folgende Personen am Bürgerforum teil:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen im Rat der Stadt Xanten sowie die Einzelratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören. Die Fraktionen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter gemäß der Sitzverteilung im bisherigen Ausschuss für Bürgerbeteiligung (CDU: 3, SPD: 2, FBI: 2, Bündnis 90/Die Grünen: 1, BBX 2014: 1). Die Ratsmitglieder können im Verhinderungsfall auch durch eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger vertreten werden.
2. Der Bürgermeister oder einer seiner hauptamtlichen Stellvertreter.
3. Die Stabsstelle Bürgerdialog und Bürgerbeteiligung. Mit Zustimmung des Bürgermeisters können weitere Beschäftigte der Verwaltung teilnehmen.

4. Darüber hinaus können seitens der Politik alle übrigen Mitglieder des Rates der Stadt Xanten sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen teilnehmen.

§ 3 Moderation

Die Sitzung des Bürgerforums wird durch eine Moderatorin bzw. einen Moderator geleitet. In der laufenden Wahlperiode des Rates (bis zum Jahr 2020) übernehmen der Vorsitzende des bisherigen Ausschusses für Bürgerbeteiligung bzw. seine Stellvertreterin die Moderation. Im Fall des Ausscheidens einer dieser Personen während der laufenden Wahlperiode 2014 – 2020 ist die entsendende Fraktion berechtigt, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.

§ 4 Sitzung

1. Das Bürgerforum wird durch die Moderatorin oder den Moderator einberufen. Eine feste Tagesordnung und schriftliche Vorlagen (Drucksachen) werden nicht erstellt. Bezüglich der Ladungsfrist sowie der Form, Zustellung und öffentlichen Bekanntgabe der Einladung werden die für die Ausschüsse des Rates geltenden Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse entsprechend angewandt.
2. Die Sitzungen des Bürgerforums finden rechtzeitig vor den Sitzungen der Ausschüsse und des Rates der Stadt Xanten zu Beginn des jeweiligen Sitzungslaufs statt. Die Sitzungen finden in der Regel dienstags um 18:00 Uhr statt. Die Sitzungsdauer ist in der Regel auf 90 Minuten begrenzt. Abweichungen sind im Einzelfall möglich.
3. Um eine bessere Vorbereitung der Mitglieder des Bürgerforums und der Verwaltung auf die angesprochenen Themen zu ermöglichen, werden die Einwohnerinnen und Einwohner gebeten, diese Themen bis 3 Tage vor dem Sitzungstag der Stabsstelle Bürgerdialog und Bürgerbeteiligung der Stadt Xanten mitzuteilen. Zu Beginn der Sitzung fragt die Moderatorin oder der Moderator die Themenfelder ab, zu denen sich die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner äußern möchten. Die bereits vor der Sitzung mitgeteilten Themen werden zunächst vorrangig behandelt.
4. Soweit es die Platzverhältnisse im Sitzungsraum zulassen, nehmen die Einwohnerinnen und Einwohner gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung an den Sitzungstischen Platz.
5. Während der Sitzungen des Bürgerforums ist ein fairer Umgang aller Beteiligten miteinander selbstverständlich. Damit möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner zu Wort kommen können, ist die Redezeit auf einen Richtwert von 15 Minuten je Thema für alle Rednerinnen und Redner begrenzt. Eine Sachdiskussion zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Rat und den Ausschüssen findet nicht statt.
6. Als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung erstellt die Stabsstelle Bürgerdialog und Bürgerbeteiligung ein Stichwortprotoll über die im Bürgerforum behandelten Themen. Weiterhin können bei der Stabsstelle Anträge gemäß § 24 GO NRW/§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, die Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (sogen. „Bürgeranträge“), zur Niederschrift gestellt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Xanten in Kraft.

Xanten, 09.12.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2015
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des
Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck
gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck hat am 16.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 3.494.053,87 € durch Beschluss fest.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 32.431,65 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.11.2016 angezeigt. Der Kreis Wesel teilte dem Schulverband mit Verfügung vom 25.11.2016 mit, dass keine Hinderungsgründe bestehen, den Jahresabschluss 2015 öffentlich bekannt zu machen.

Xanten, 08.12.2016

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck
Der Schulverbandsvorsteher
gez.
Görtz